

schnelle und ökonomisch sehr rentable Reparatur der Hänger in Feierabendarbeit habe dem Kombinat sogar Nutzen gebracht. Diese Auffassung des Angeklagten steht im krassen Gegensatz zu seinen Rechtspflichten. Das in der sozialistischen Planwirtschaft bestehende Fondsprinzip gebietet, die im Produktionsprozeß entstandenen Kosten exakt nach Art, Ort und Zeit ihrer Entstehung auszuweisen, weil nur auf diese Weise die Fondsrentabilität gemessen und entsprechende Maßnahmen zur Effektivierung getroffen werden können. Überhaupt ist der wahrheitsgemäße und exakte Ausweis der Kosten die grundlegende und unabdingbare Voraussetzung für die Beurteilung der Effektivität der wirtschaftlichen Tätigkeit.

Der Versuch des Angeklagten, die Vergeudung von etwa 100 000 M betrieblicher Mittel damit zu rechtfertigen, daß er mit den zur Auszahlung gebrachten Lohngeldern ökonomisch rentabel gearbeitet habe, ist Ausdruck seiner ideologischen Haltung zu dem ihm anvertrauten Volksvermögen. Richtig hat das Bezirksgericht diese Haltung des Angeklagten als leichtfertige Einstellung zu den von den Werktätigen geschaffenen Werten charakterisiert. Wie bereits dargelegt, gehört der sparsamste Umgang mit betrieblichen Mitteln zu den Grundpflichten des Angeklagten als Wirtschaftsfunktionär. Es kann folglich die eigenmächtige und leichtfertige Verausgabung von etwa 100 000 M ohne jegliche Gegenleistung weder mit der ökonomisch rentablen Verwendung anderer betrieblicher Mittel in Zusammenhang gebracht, geschweige denn etwa gegeneinander „aufgerechnet“ werden.

Bei der Bewertung der objektiven Schädlichkeit der Handlungen des Angeklagten darf auch folgender Umstand nicht außer Betracht bleiben: Die Einbeziehung in die Manipulationen förderte und begünstigte bei den PGH-Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern der Genossenschaften solche rückständigen ideologischen Auffassungen wie Bereicherungsstreben. Damit handelte der Angeklagte gleichfalls entgegen seinen Pflichten als leitender Funktionär eines volkseigenen Betriebes. Als solcher war er verpflichtet, in den Kooperationsbeziehungen mit Betrieben anderer Eigentumsformen auf eine sozialistische Wirtschaftsmoral hinzuwirken.

In der Tendenz zutreffend hat sich das Bezirksgericht auf der Grundlage des § 61 StGB mit einer Reihe von objektiven und subjektiven Umständen auseinandergesetzt, welche die Tatschwere mindern. Diese Umstände sind für die richtige Bewertung der Tatschwere von Bedeutung, haben jedoch nicht ein solches Gewicht, daß die Handlungsweise des Angeklagten, als Vergehen zu beurteilen ist. Dem steht schon der hohe ökonomische Schaden von etwa 100 000 M entgegen, der vom Angeklagten, wie das Bezirksgericht selbst zutreffend einschätzt, subjektiv mit einem hohen Maß an Verantwortungslosigkeit herbeigeführt wurde.

Es wurde bereits in anderem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß dem Handeln des Angeklagten mehrere Motive zugrunde lagen. Diese sind unterschiedlich zu werten, gegeneinander abzuwägen, um so zu einer richtigen Aussage über den Grad seiner Verantwortungslosigkeit zu gelangen:

Zunächst zur Feststellung des Bezirksgerichts, der Angeklagte habe nicht in erster Linie seinen Kollegen eine zusätzliche Verdienstmöglichkeit schaffen wollen, sondern ihm sei es darum gegangen, den Einsatz der Transportmittel unter allen Umständen zu gewährleisten. Diese Feststellung ist richtig. Sie wird insbesondere auch dadurch gestützt, daß der Angeklagte mit den von ihm — wenn auch unter Umgehung betrieblicher Weisungen — verausgabten Lohngeldern

bestimmte wirtschaftliche Ergebnisse für den Betrieb erzielte. Daß er bei seiner Entscheidung, die Reparaturarbeiten in Feierabendarbeit zu vergeben, die betrieblichen Belange im Auge hatte, wird auch dadurch deutlich, daß er sich persönlich in keiner Weise ungerechtfertigt bereicherte. Diese Umstände mindern den Grad der Schuld und damit die Tatschwere. Auf den ersten Blick erscheint es widersinnig, daß er einerseits die Belange des Betriebes im Auge hatte und andererseits bedenkenlos rund 100 000 M vergeudete. Diese Widersprüchlichkeit spiegelt den Bewußtseinsstand des Angeklagten wider; sie muß daher bei der Beurteilung des Grades der Schuld Beachtung finden.

Zutreffend hat das Bezirksgericht auch die betriebliche Situation, in der der Angeklagte seine Entscheidungen traf, berücksichtigt. Der Angeklagte verfügte, als er als Abteilungsleiter eingesetzt wurde, über keine Erfahrungen in der Leitung ökonomischer Prozesse unter komplizierten Bedingungen. Besondere Anleitung und Hilfe wurde ihm nicht zuteil, auch nicht, als er zu Anfang seiner Tätigkeit den Betriebsleiter ausdrücklich darum bat. Anleitung und Hilfe wären aber mehr als auf fachlichem Gebiet in politisch-ideologischer Hinsicht erforderlich gewesen, insbesondere in der Richtung, das Verantwortungsbewußtsein des Angeklagten gegenüber den ihm anvertrauten Vermögenswerten und seine Verantwortung für die ökonomischen Gesamtbelange des Kombinats zu fördern. Insofern hat man ihn sich selbst überlassen. Dieser Umstand muß bei der Beurteilung des Grades der Schuld ebenfalls Beachtung finden. Bei der Beantwortung der Frage, in welchem Maße die fehlende Anleitung die Schuld mindert, muß aber gesehen werden, daß es sich bei der Entscheidung, etwa 100 000 M ohne Gegenleistung zu verausgaben, um eine Verletzung elementarer Sozialanforderungen handelte. Dem Angeklagten war auf Grund seines fachlichen und politischen Bildungs- und Bewußtseinsstandes klar, daß er damit seine Pflichten kraß verletzte. An anderer Stelle wurde bereits ausgeführt, daß auch bestimmte Motive, die seiner Entscheidung zugrunde lagen, zu mißbilligen sind.

Uneingeschränkt zuzustimmen ist dem Bezirksgericht, wenn es bei der Strafzumessung gemäß den Grundsätzen des § 61 StGB die Persönlichkeit des Angeklagten und sein gesellschaftliches Verhalten vor und nach der Tat würdigt. Der Angeklagte hat vor der Tat eine gute fachliche Arbeit geleistet und sich auch gesellschaftlich aktiv betätigt. Auch nach der Tat zeigt er in seiner Tätigkeit als Investbauleiter große Einsatzbereitschaft. Das zeigt, daß er aus seiner Straftat die richtigen Schlußfolgerungen gezogen hat. Diese subjektiven Umstände sind bei der Bemessung der Strafe zu berücksichtigen. Es bedeutet aber eine Überbewertung, wenn das Bezirksgericht die Schlußfolgerung zieht, daß der Erziehungserfolg angesichts der positiven Täterpersönlichkeit durch eine Verurteilung auf Bewährung erreicht werden könne. In der Erziehung des Gesetzesverletzers zur sozialistischen Staatsdisziplin und zu verantwortungsbewußtem Verhalten im gesellschaftlichen und persönlichen Leben erschöpft sich nicht der Zweck der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, wie er in Art. 2 StGB formuliert ist. Es ist ebenso Zweck der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung vor kriminellen Handlungen zu schützen und Straftaten vorzubeugen. Im vorliegenden Fall ist es im Hinblick auf die bereits charakterisierte Tatschwere geboten, mit einer Freiheitsstrafe zu reagieren, die unter Berücksichtigung aller objektiven und subjektiven Tatumstände auf etwa drei Jahre zu bemessen sein wird. Auf eine solche wird das Bezirksgericht in der erneuten Hauptverhandlung zu erkennen haben.